

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) sowie des § 43 der Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Schmölln vom 12. Juni 2015

hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in seiner Sitzung am 7. Mai 2015 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

Satzung der Stadt Schmölln über die Erhebung von Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsverwaltungsgebühren -Friedhofsgebührensatzung- vom 12. Juni 2015

§ 1

Gebührentatbestand

Nach Maßgabe dieser Satzung werden für die Inanspruchnahme (Benutzung) der von der Stadt Schmölln verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen und sonstigen besonderen Leistungen der Friedhofsverwaltung Gebühren gemäß des unter § 5 aufgeführten Gebührenverzeichnisses erhoben. Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Die zu zahlenden Benutzungsgebühren bemessen sich prinzipiell nach dem Ausmaß der Nutzung der von der Stadt Schmölln verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen durch den Gebührenschuldner; sonstige Merkmale können zusätzlich berücksichtigt werden, wenn öffentliche Belange dies rechtfertigen.
- (2) Die Verwaltungsgebühren bemessen sich prinzipiell unter Berücksichtigung des Interesses des Gebührenschuldners und nach dem Verwaltungsaufwand.
- (3) Die im Einzelfall zu zahlende Gebühr bemisst sich unter Berücksichtigung der Grundsätze gemäß des § 5 dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer
 - (a) nach bürgerlichem Recht oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen für die Bestattung zu sorgen hat;
 - (b) für die Durchführung der Bestattung gemäß § 18 des Thüringer Bestattungsgesetzes zu sorgen hat;
 - (c) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert;
 - (d) Umbettungen und Wiederbestattungen beauftragt oder
 - (e) Einrichtungen der städtischen Friedhöfe nutzt.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
 1. Der Antragsteller und
 2. Diejenige Person, die sich der Stadt Schmölln gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (3) Zur Zahlung einer Verwaltungsgebühr ist verpflichtet, wer Amtshandlungen oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.

- (4) Mehrere Benutzungsgebührensschuldner haften als Gesamtschuldner; gleiches gilt für mehrere Verwaltungsgebührensschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten sowie deren Verlängerung mit der Ausstellung der Graburkunde, bei dem Erwerb von Nutzungsrechten in Reihengrabstätten/Paargrabstätten, bei der Zuweisung eines Bestattungsortes und bei der Überlassung von Begräbnisplätzen in Gemeinschaftsanlagen mit dem Tag der Beisetzung. Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstiger Leistungen.

- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

- (3) Im Falle von Umbettungen und/oder besonders begründeten Einzelfällen können Sicherheitsleistungen in Form von Vorauszahlungen verlangt werden.

- (4) Eine Rückerstattung der Kosten im Falle des vorzeitigen Verzichtes auf ein Nutzungsrecht bzw. des Entzuges eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird nicht gewährt.

§ 5 Gebührenverzeichnis

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Friedhofsbenutzungsgebühren				
1.1 Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten/Überlassung von Begräbnisplätzen in Gemeinschaftsanlagen				
Grabart	Pflege durch Friedhofsverwaltung	Nutzungs-/Überlassungsdauer in Jahren	Gebührensatz	Verlängerungsgebühr/ Jahr
Erdbestattungsreihengräber (1 Erdbestattung)		25	430,00 €	Verlängerung nicht möglich
Erdbestattungsreihengräber im Rasen (1 Erdbestattung)	ja	25	650,00 €	Verlängerung nicht möglich
Erdbestattungswahlgräber (je Grabstelle 1 Erdbestattung und bis zu 2 Urnen)		25	520,00 €	20,00 €
Urnenreihengräber (1 Urnenbeisetzung)		25	290,00 €	Verlängerung nicht möglich
Urnengemeinschaftsgräber (Paargräber) (bis zu 2 Urnenbeisetzungen) Erstbeisetzung Zweitbeisetzung (innerhalb von 15 Jahren möglich)	ja	25 max. 25	940,00 €	40,00 €
Urnenwahlgräber (bis zu 4 Urnenbeisetzungen)		25	490,00 €	20,00 €
Urnenwahlgräber mit besonderer Gestaltungsvorschrift (bis zu 4 Urnenbeisetzungen)		25	490,00 €	20,00 €
Urnengemeinschaftsgräber (1 Urnenbeisetzung anonym, Namennennung mit gesonderter Gebühr möglich)	ja	25	640,00 €	Verlängerung nicht möglich
Kinderreihengräber (1 Erdbestattung)		20	110,00 €	Verlängerung nicht möglich

1.2 Gebühren für die Bestattung und Umbettung	Gebührensatz
Erdbestattung im Wahlgäbern	
- vom vollendeten 10.Lebensjahr	405,00 €
- bis zum vollendeten 10.Lebensjahr	120,00 €
Erdbestattung in Reihengräbern	
- vom vollendeten 10.Lebensjahr	405,00 €
- bis zum vollendeten 10.Lebensjahr	120,00 €
Urnenbeisetzung in Urnenwahlgräbern, Urnenreihengräbern und Urnengemeinschaftsgräbern (Paargräber)	150,00 €
Urnenbeisetzung in Urnengemeinschaftsanlage	250,00 €
Urnenumbettung	150,00 €

1.3 Sonstige Gebührenberechnung	Gebührensatz
Nutzung der Trauerhalle Friedhof Schmölln (einschließlich Standarddekoration sowie Nutzung der Musikanlage)	150,00 €
Grabräumung eines Erdgrabes	200,00 €
Grabräumung eines Urnengrabes	140,00 €
Grabmalgenehmigung eines liegenden Grabmals	30,00 €
Grabmalgenehmigung eines stehenden Grabmals	40,00 €
Inscription an der Urnengemeinschaftsanlage	230,00 €
Einfahrtgenehmigung für Grabnutzer	8,00 €
Leichenaufbewahrung je Tag	8,00 €
Sargträger je Beisetzung	90,00 €
Urnenträger je Beisetzung	35,00 €
Leistungen über Stundenabrechnung Friedhofsarbeiter	20,00 €
Leistungen über Stundenabrechnung Verwaltung	45,00 €
Tagesbenutzungsgebühr Gewerbetreibende	40,00 €
2-Jahres Nutzungsgebühr Gewerbetreibende	250,00 €

§ 6 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die bloße Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur fristgemäßen Zahlung nach § 4 Abs. (2) nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.09.2001 außer Kraft.

Schmölln, den 12. Juni 2015

gez. Lorenz
Bürgermeisterin

DS

Veröffentlichungsnachweis:

Die Satzung der Stadt Schmölln über die Erhebung von Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsverwaltungsgebühren -Friedhofsgebührensatzung- vom 12. Juni 2015 wurde im Amtsblatt der Stadt Schmölln vom 11. Juli 2015 veröffentlicht.